Amtsblatt
für den Landkreis Lüneburg

42. Jahrgang | Ausgegeben in Lüneburg am 31.03.2016 | Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Wahlbekanntmachung zur Kreiswahl 2016 50

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg — Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten 51

Stadt Bleckede — Haushaltssatzung 2016 der Stadt Bleckede. 53

Gemeinde Adendorf — VI. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung 54

Samtgemeinde Bardowick
- Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen 55
- Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 49 "Hinterm See" 58
- Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Barum und der ElbKom 59
- Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Handorf und der ElbKom . . . 62
- Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mechtersen und der ElbKom 65
- Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Mechtersen 68
- Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Radbruch und der ElbKom . 69
- Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wittorf und der ElbKom 72

Samtgemeinde Dahlenburg — Haushaltssatzung 2016 des Flecken Dahlenburg 75

Samtgemeinde Gellersen — Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Kirchgellersen 76

Samtgemeinde Ostheide — Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Reinstorf 77

Samtgemeinde Scharnebeck
- Haushaltssatzung 2016 der Samtgemeinde Scharnebeck 78
- Bekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Bebauungsplan Nr. 1 "Hofkoppeln". 78
- Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Rullstorf 79
- Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Scharnebeck 80

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus und Neuhaus-Ortslage 82
- Vereinfachte Flurbereinigung Tripkau 86

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Wahlbekanntmachung zur Kreiswahl im Landkreis Lüneburg am 11.09.2016

Anlässlich der Kreiswahl am gebe ich gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

Für den Landkreis Lüneburg werden insgesamt **58 Kreistagsabgeordnete** gewählt. Im Wahlgebiet Landkreis Lüneburg sind **7 Wahlbereiche** mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlbereich 1	Hansestadt Lüneburg Nordwest (Altstadt, Goseburg-Zeltberg, Kreideberg, Ochtmissen)
Wahlbereich 2	Hansestadt Lüneburg Ost (Ebensberg, Hagen, Kaltenmoor, Klosterkamp, Lüne, Moorfeld)
Wahlbereich 3	Hansestadt Lüneburg Südwest (Bockelsberg, Häcklingen, Oedeme, Rettmer, Rotes Feld, Wilschenbruch)
Wahlbereich 4	Samtgemeinden Amelinghausen, Ilmenau, Ostheide
Wahlbereich 5	Samtgemeinden Bardowick, Gellersen
Wahlbereich 6	Gemeinde Adendorf, Samtgemeinde Scharnebeck
Wahlbereich 7	Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinde Dahlenburg

Die Angabe der Ortsteile in den Wahlbereichen 1 – 3 lässt nur eine grobe Orientierung zu. Ein Verzeichnis über die genaue Abgrenzung der Wahlbereiche liegt beim Landkreis Lüneburg zur Einsichtnahme aus. Das Straßenverzeichnis und weitere Informationen werden auch im Internet unter „**Landkreis Lüneburg > Politik und Verwaltung > Wahlen > Kommunalwahlen 2016**“ veröffentlicht.

Auf jedem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen höchstens **12 Bewerberinnen und Bewerber** benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten. Jeder Wahlvorschlag für die Kreiswahl muss von mindestens **30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, sofern nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG vorliegen. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind beim Landkreis Lüneburg erhältlich.

Laut Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom (Nds. MBl. Seite 585) und aufgrund des Ergebnisses der Kreiswahl 2011 treffen für folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG zu:

- ❏ Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- ❏ Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- ❏ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- ❏ Freie Demokratische Partei (FDP)
- ❏ DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- ❏ Kreisgemeinschaft unabhängiger Wähler/innen Landkreis Lüneburg (DIE UNABHÄNGIGEN)
- ❏ Bündnis 21/RRP (Bündnis 21/RRP)
- ❏ Unabhängige Wählerliste Landkreis Lüneburg / Bündnis Rechte (UWL / Bündnis Rechte)

Parteien, die an der Kreiswahl teilnehmen wollen, hier aber nicht aufgeführt sind, haben der

Niedersächsischen Landeswahlleiterin
Lavesallee 6
30169 Hannover

ihre Beteiligung an der Wahl bis spätestens zum **13.06.2016** anzuzeigen. Zum Inhalt der Anzeige wird auf § 22 NKWG und § 34 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) verwiesen.

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 Satz 1 NKWO eingereicht werden. Vordrucke können beim Landkreis Lüneburg bezogen werden.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl 2016 auf. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis **Montag, den 25.07.2016, 18.00 Uhr,** beim

Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Gebäude 1, Eingang D, Zimmer 2

vorliegen.

Lüneburg, 21.03.2016

Der Kreiswahlleiter
des Landkreises Lüneburg

In Vertretung
Leitzmann

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 26.11.2015 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Lüneburg unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten und Horte). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nutzung der Tageseinrichtungen erfolgt auf Grundlage von nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu schließenden privatrechtlichen Verträgen.

§ 2 Aufnahme

(1) Aufgenommen werden grundsätzlich
- in Krippen Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
- in Kindergärten Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung,
- in Horten Kinder, die eine Grundschule besuchen,
- im „Hort 10/14“ Kinder von Vollendung des 10. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,

die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg haben.

(2) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Lüneburg abgewiesen werden müssen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Hansestadt glaubhaft gemacht wird.

(3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt zentral innerhalb eines jeweils jährlich festzulegenden Zeitfensters.

(4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner/s Personensorgeberechtigten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind dabei Kinder, die insbesondere
- ein im Rahmen des in Abs. 1 für die jeweilige Einrichtungsart genannten Altersrahmens höheres Alter haben,
- in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem/r Personensorgeberechtigten leben, der/die einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
- in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen wollen,
- aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Tageseinrichtung bedürfen,
- ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Tageseinrichtung betreut wird,
- ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Tageseinrichtung haben,
- etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Tageseinrichtung bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.

§ 3 Wechsel der Betreuungsart oder Tageseinrichtung

Die Nutzungsverträge werden jeweils für eine bestimmte Tageseinrichtung und, ist in einer Tageseinrichtung mehr als nur eine Art von Tageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort) untergebracht, nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung des Kindes erfolgt ist. Für einen Wechsel von einer Tageseinrichtung zu einer anderen oder von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort) bedarf es eines neuen Vertragsschlusses. Es besteht kein Anspruch auf eine Weiterbetreuung in der gleichen Tageseinrichtung im Falle eines Wechsels zwischen den Betreuungsarten.

§ 4 Gesundheitszustand

Vor der Aufnahme ist der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Umstände gegen die Unterbringung in der gewünschten Betreuungsart sprechen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 5 Entgelte

(1) Für die Nutzung der Tageseinrichtungen wird monatlich ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt leben, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts folgt aus Ziffer I der Anlage 1. Sie hängt insbesondere von der Höhe des Einkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten (§ 6) sowie dem Umfang der Betreuung ab.

(2) Werden die von den Tageseinrichtungen angebotenen Früh- und/oder Spätbetreuungsdienste in Anspruch genommen, wird hierfür das aus Ziffer II der Anlage 1 ersichtliche Entgelt monatlich erhoben.

(3) Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung in der aus Ziffer III.1. der Anlage 1 ersichtlichen Höhe erhoben. An der Mittagsverpflegung sollen alle Kinder in 2/3- oder Ganztagsbetreuung teilnehmen. Ist eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung erfolgt, besteht die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes.

(4) Die Höhe des für das jeweilige Tageseinrichtungsjahr (1. August bis 31. Juli) zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes wird den mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Vor Beginn eines neuen Tageseinrichtungsjahres sowie im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Tageseinrichtungsjahr erfolgt eine erneute Mitteilung. Kommt es im laufenden Tageseinrichtungsjahr zu einer Änderung entgelterheblicher Umstände, sind diese für die Berechnung des Entgelts ab dem auf die Änderung folgenden Monatsersten zu berücksichtigen.

(5) In dem der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes unmittelbar vorausgehenden Kindergartenjahr werden die Entgelte gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erhoben.

(6) Die Personensorgeberechtigte betreffenden Bestimmungen dieser Satzung gelten für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile eines Kindes entsprechend.

§ 6 Einkommen

(1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 5 Abs. 1 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller in dem jeweiligen Tageseinrichtungsjahr vorausgehenden Jahr erzielten Bruttoeinnahmen des Kindes und der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz abzüglich

- des Kinderfreibetrages im Sinne des § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz für jedes nach § 63 Abs. 1 Einkommensteuergesetz oder §§ 1, 2 Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähige Kind (3.504,00 EUR pro Kind)
- des Werbungskostenpauschbetrages im Sinne des § 9a Satz 1 Nr. 1 lit. a) Einkommensteuergesetz pro mit dem Kind in einem Haushalt lebendem Personensorgeberechtigten (1.000,00 EUR pro Personensorgeberechtigten),
- eines Pauschalbetrages in Höhe von 2.100,00 für Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden einkommensteuerpflichtigem Personensorgeberechtigten.

Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Tageseinrichtungsjahres für die Ermittlung des zu leistenden Entgelts herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Entgelthöhe ergibt.

(2) Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer dem Muster der Anlage 2 entsprechenden schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Hansestadt Lüneburg kann die Angaben überprüfen und die Vorlage deren Glaubhaftmachung dienender Unterlagen verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 5 Abs. 1 entsprechend der höchsten Stufe der Ziffer I der Anlage 1 zu entrichten. Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Kindergartenjahr erneut abzugeben.

(3) Die mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Abs. 1 um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten verändert.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig entgeltpflichtig in Tageseinrichtungen für Kinder oder in der Tagespflege in der Hansestadt Lüneburg betreut, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 5 Abs. 1 für das zweite betreute Kind um 50 %, für das dritte betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Entgeltpflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Eine Entgeltermäßigung nach § 8 oder § 9 steht einer Ermäßigung nach dieser Bestimmung nicht entgegen; Kinder in dem der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes unmittelbar vorausgehenden Kindergartenjahr bleiben bei der Berechnung einer Ermäßigung unberücksichtigt.

Beispiel: ältestes Kind im Hort - als 1. Kind voll entgeltpflichtig;

mittleres Kind im beitragsfreien Jahr (§ 64 Abs. 1 NSchG) - bleibt für die Berechnung der Ermäßigung nach § 7 unberücksichtigt; jüngstes Kind in der Krippe - erhält als 2. Kind eine 50%-Ermäßigung.

§ 8 Ermäßigung wegen Krankheit

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen vier Wochen um 50%. Etwaige Entgelte gemäß Ziffern II und III entfallen vollständig. § 11 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 9 Ermäßigung des Elternbeitrags

(1) Unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3, Abs. 4 SGB VIII soll das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Im Falle des vollständigen oder teilweisen Erlasses gemäß Abs. 1 ist bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung das monatliche Entgelt hierfür auf den in Ziffer III.2. der Anlage 1 genannten Betrag zu reduzieren.

§ 10 Beginn und Ende der Entgeltzahlungspflicht, Fälligkeit

(1) Das Entgelt ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsplatzes monatlich zu entrichten. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Tageseinrichtung maßgeblich.

(2) Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.

§ 10a Entgelterstattung

Fällt an mindestens drei aufeinanderfolgenden Betreuungstagen die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch diese Satzung legitimiert sind (z.B. durch §12 der Satzung), wird den Eltern das Entgelt anteilig für den gesamten zusammenhängenden Zeitraum erstattet.

§ 11 Kündigung

(1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich.

(2) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden

1. durch die Hansestadt Lüneburg

- bei wiederholtem unentschuldigten Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
- bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes oder des/der Personensorgeberechtigten für den Betrieb der Tageseinrichtung,
- bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
- aus einem sonstigen wichtigen Grund.

2. durch die Personensorgeberechtigten

- bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Hansestadt Lüneburg,
- bei schwerer Erkrankung des Kindes,
- im Fall der Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer I der Anlage 1 durch die Hansestadt Lüneburg um mehr als 10 %.
- aus einem sonstigen wichtigen Grund.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Öffnungszeiten, Ferienregelung

(1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Die Verweildauer soll 9 Stunden/Tag regelmäßig nicht überschreiten.

(2) Die Tageseinrichtungen werden in den Sommerferien der Schulen für drei Wochen pro Kalenderjahr geschlossen. In diesen Zeiten wird eine gesonderte, kostenpflichtige Ferienbetreuung durch das Familienbüro der Hansestadt Lüneburg angeboten. Weitere Schließzeiten sind bis zu 3 Studientage der jeweiligen Tageseinrichtung sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 13 Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den städtischen Tageseinrichtungen an der Arbeit beteiligt.

§ 14 Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorengegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen zurückzuführen ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten wird durch diese Satzung ersetzt.

Hansestadt Lüneburg

Der Oberbürgermeister
Mädge

Geändert durch Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg vom 17.03.2016

Haushaltssatzung der Stadt Bleckede für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in der Sitzung am 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.603.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.603.500 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.869.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.423.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.440.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.384.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.483.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	350.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.483.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.340.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Haushaltssatzung wird am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans nach § 114 Abs. 2 Satz 3, frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam. Sie gilt für das Haushaltsjahr.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nicht für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Bleckede, den 18.02.2016

Jens Böther, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 17.03.2016 unter dem Aktenzeichen 34.41-15.12.10/30 erteilt worden.

2.3 Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis zum 11.04.2016 in der Stadtverwaltung Bleckede, Lüneburger Straße 2 a, 21354 Bleckede, im Zimmer 2, zu den Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bleckede, den 17.03.2016

Jens Böther, Bürgermeister

VI. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Adendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Änderung beschlossen:

§ 9 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
   a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 57,-- €
   b) bei Aufstellung in Spielhallen 152,-- €

2. Musikautomaten 20,-- €
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 17,-- €
4. Gewaltverherrlichende Geräte 226,-- €
5. Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1 a) und b).

§ 11 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Steuer beträgt 0,54 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,07 Euro, für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gemeinde Adendorf, 17.03.2016

Thomas Maack
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen beschlossen:

§ 1
Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Samtgemeinde Bardowick unterhält Kinderkrippen als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kleinkindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kinderkrippen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Bardowick. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

(2) Die Platzvergabe in den Kinderkrippen erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder, einen Monat nachdem sie das 1. Lebensjahr vollendet haben und bis zu einem Höchstalter von 2,5 Jahren aufgenommen.

(3) An- und Abmeldungen sind bei den Leitungen der Kinderkrippen abzugeben. Die Schriftform ist bei den An- und Abmeldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

(4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

(5) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.

(6) Der Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten findet grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres statt. Im Einzelfall ist ein früherer Übergang möglich.

§ 2
Ausschluss vom Besuch

(1) Es können vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden, Kinder,
   a. die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
   b. die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
   c. die erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
   d. für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.

(2) Es sind auszuschließen, Kinder,
   a. mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden; die Kinderkrippenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
   b. die mit Ungeziefer behaftet sind,
   c. die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 3
Betreuungszeiten

(1) Der allgemeine Betrieb der Kinderkrippen erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Kinderkrippen können während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich können die Kinderkrippen bis zu 2 Studientage pro Kinderkrip-

penjahr geschlossen werden. Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Gebühr durchgehend zu entrichten.

(2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

Kernbetreuungszeiten:

Kinderkrippe	**Bardowick I (alt)**	**Bardowick II (neu)**	**Barum**	**Vögelsen**
Kernbetreuungszeit Vormittags	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr
Kernbetreuungszeit Ganztags	entfällt	08.00 - 16.00 Uhr	entfällt	entfällt

Zusatzdienste:

	Bardowick I (alt)	**Bardowick II (neu)**	**Barum**	**Vögelsen**
Frühdienst	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr
Spätdienst	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr
	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr
Abendspätdienst	entfällt	16.00 - 16.30 Uhr	entfällt	entfällt
	entfällt	16.30 - 17.00 Uhr	entfällt	entfällt
Nachmittagsbetreuung*	14.00 - 17.00 Uhr	entfällt	14.00 - 17.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
*auslaufend bis zum 31.07.2018				

(3) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens drei Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden; für Bardowick II müssen mindestens sechs Kinder für den Zusatzdienst angemeldet sein.

§ 1 Abs. 3 – 5 gelten entsprechend.

(4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe.

§ 4
Kinderkrippengebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/ Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
- Eltern/ Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet

  (Stand Oktober 2016: bis € 1.263,07 €).

Kernbetreuungszeiten:

a) Kernbetreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr	380,00 €/mtl.
b) Kernbetreuungszeit von 8.00 bis 16.00 Uhr	510,00 €/mtl.

Zusatzdienste:

a) Für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdienst, pro ½ Stunde jeweils	15,00 €/mtl.
b) Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst (½ -Stunden- Einteilung) kann eine 10er-Karte erworben werden	20,00 €
c) Nachmittagsbetreuung von 14.00 bis 17.00 Uhr; tageweise jeweils (entfällt ab dem 01.08.2018)	38,00 €/mtl.
Tägliches Mittagessen	48,00 €/mtl.

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Staffelung:

a) Vormittagsbetreuung in der Krippe (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 7,2 % des nachgewiesenen Einkommens, mindestens € 91,00, höchstens € 380,00.

b) Ganztagsbetreuung in der Krippe (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9,5 % des nachgewiesenen Einkommens, mindestens € 120,00 höchstens, € 510,00.

c) Tageweise Nachmittagsbetreuung in der Krippe (Betreuungszeit: 14.00 – 17.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 0,72 % des nachgewiesenen Einkommens, mindestens € 9,00, höchstens € 38,00.

(3) a) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippen besucht, ermäßigt sich die nach Abs.1 zu zahlende Gebühr für das laufende Kinderkrippenjahr um 20 %.

b) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippen besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Mehrlingskind ist der Besuch kostenfrei.

Bei allen Gebühren wird der prozentual errechnete Gebührenbetrag nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf- bzw. abgerundet.

§ 5
Zahlung

(1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.

(2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

(3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kinderkrippe fern bleibt. Wird ein Kind aus Krankheitsgründen länger als 14 Tage nicht in einer Kinderkrippe betreut, können die Gebühren für die weitere Zeit auf die Hälfte ermäßigt werden. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Vorübergehende Schließungen der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6
Gebührenpflichtiges Einkommen / Errechnung der Kinderkrippengebühr

(1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden.

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

Von dem Einkommen sind abzusetzen

- Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird
- die Werbungskostenpauschale oder nachgewiesene Werbungskosten

(2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Das gilt allerdings nur, wenn im Berechnungszeitraum oder später keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 6 Absatz 4).

Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen.

Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

(3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Bei einer Neuanmeldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.

(4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kinderkrippenjahr (01.08. - 31.07.). Wenn sich seit dem Basisjahr (§ 6 Abs. 2) Veränderungen bei den positiven Einkünften von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

(5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.

(6) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe von 10,50 € erhoben.

Danach ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

(7) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 6 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(8) Nach der Festsetzung der Krippengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag).

Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kinderkrippengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Samtgemeinde Bardowick nach billigem Ermessen.

§ 7 Elternvertretung

Gemäß § 10 Abs.1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 10 Abs.3 KiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Rat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Allgemeines

(1) Jedes Kind hat mitzubringen:

t ä g l i c h:

altersgerechtes Frühstück (Getränke werden in der Kinderkrippe geliefert);
ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien;
leichte Schuhe (Hausschuhe)

(2) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.

(3) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.

(4) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bardowick, 15.03.2016

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Satzung des Flecken Bardowick über eine Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 49 “Hinterm See“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat des Fleckens Bardowick in seiner Sitzung am 12.03.2016 folgende Satzung über eine Veränderungssperre im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 49 „Hinterm See“ beschlossen:

§ 1

(1) Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Bardowick hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 49 „Hinterm See“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich gemäß § 2 dieser Satzung wird für das gesamte Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen mit der Wirkung, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Flecken Bardowick.

§ 2

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der

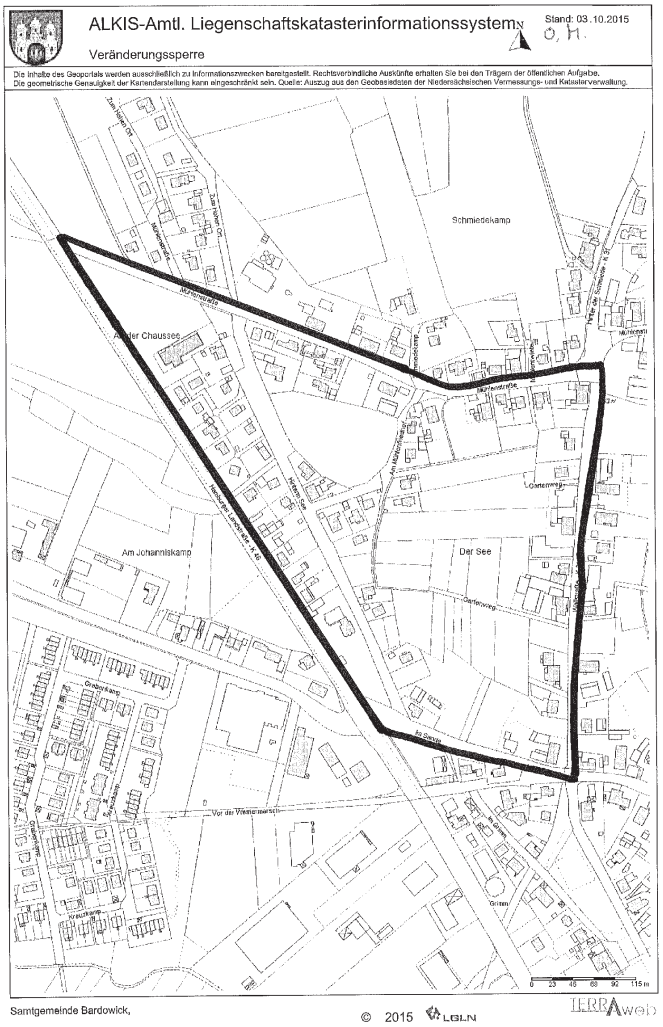

Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Bardowick, Flur 7, Flurstücke 141/1, 141/5, 141/6, 141/7, 141/8, 141/9, 141/10, 141/11, 141/12, 141/13, 141/14, 141/15, 141/16, 141/17, 141/18, 142/3, 142/4, 142/5, 142/6, 142/7, 142/8, 146/2, 146/3, 147/1, 147/2, 147/3, 147/4, 147/5, 148/2, 148/3, 148/4, 149/1, 149/2, 152/1, 190/9, 190/11, 190/13, 190/15, 190/16, 191/3, 191/4, 191/5, 191/6, 289/147 und 294/191 sowie Flur 12, Flurstücke 2/2, 2/3, 2/4, 4/2, 5/6, 5/7, 5/9, 5/11, 5/12, 5/13, 5/14, 7/2, 7/3, 11/2, 11/3, 12/1, 13/1, 14/1, 18/1, 19/1, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 23/2, 23/3, 23/8, 23/9, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 33/3, 33/4, 145/3, 145/7, 145/9, 147/2, 147/3, 147/4, 159, 160/18, 161, 162, 249/22 und 254/147).

Das Gebiet liegt nordöstlich der „Hamburger Landstraße“ (Kreisstraße K 46), südlich der „Mühlenstraße“, westlich der „Wallstraße“ (Kreisstraße K 31) und nördlich der Straße „Hinterm See“.

§ 3

Diese Satzung tritt am 15.04.2016 in Kraft und bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 49 „Hinterm See“ oder spätestens nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Bardowick, den 15.03.2016

gez. Luhmann

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Zweckvereinbarung -

zwischen

der Gemeinde Barum im Landkreis Lüneburg,
vertreten durch den Bürgermeister Torsten Rödenbeck, Am See 21, 21357 Barum - kurz **Gemeinde** genannt -

und der

Elbmarsch Kommunal Service AöR (ElbKom), Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht,
vertreten durch den Vorstand Frau Diana Wodetzki und Herr Uwe Luhmann - kurz **AöR** genannt -.

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nieders. GVBl Nr. 31/2011 S. 493, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nieders. GVBl Nr. 16/2012 S. 279) wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der interkommunalen Zusammenarbeit geschlossen:

§ 1
Vorbemerkung

(1) Die Samtgemeinde Elbmarsch hat mit Satzung vom 05. Dezember 2013 auf Grundlage der §§ 141 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „ Elbmarsch Kommunal Service AöR (ElbKom)" errichtet. Die ElbKom hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Zweck der Kommunalen Anstalt ist die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines Glasfasernetzes als FttB[1]-Modell. Ziel ist es, ländliche Bereiche flächendeckend mit einem NGA[2]-Breitbandnetz auszustatten. Innerhalb der nächsten Jahre soll zur Breitband-Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibender mit mind. 50 Mbit/s ein Leerrohrnetz incl. Glasfaserkabel errichtet werden. Das Netz wird an einen Betreiber verpachtet.

(3) Die Samtgemeinde Elbmarsch hat die ElbKom gem. § 106 Abs. 2 des Vertrages von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit der Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines passiven Glasfasernetzes betraut.

(4) Die ElbKom finanziert die laufenden Kosten, mittelfristig aus eigenen Einnahmen. In den ersten Betriebsjahren ist die liquiditätsmäßige Unterstützung durch Bereitstellung zinsvergünstigter Kassenkredite durch die Samtgemeinde Elbmarsch vorgesehen.

(5) Diese Zweckvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass eine Vorvermarktungsquote an festen Netzverträgen zur Refinanzierung der Investitionskosten bis zum einem Fix-Datum erreicht wird. Die exakte Festlegung der Quote erfolgt erst dann, wenn die erforderliche DIN-Kostenermittlung und die Markterkundung/Interessenbekundungsverfahren nach § 4 Abs. 1 durchgeführt worden ist. Sofern die erforderliche Quote nicht erreicht wird, entscheidet der Verwaltungsrat der ElbKom über einen Netzausbau.

§ 2
Gegenstand der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übertragung der als Daseinsvorsorge bestehenden Aufgaben der Errichtung und Betrieb eines flächendeckenden zukunftsfähigen NGA-Netzes zur Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie in der Gemeinde Barum.

1 Fibre-to-the-Building
2 Next Generation Access

§ 3
Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die öffentlich-rechtliche Anstalt „ElbKom" übertragen.

(2) Durch die notwendigen Vorleistungen der Gemeinde nach § 4 sowie der laufenden Unterstützung der Gemeinde durch einen Sitz im Verwaltungsrat mit beratender Stimme gemäß § 7 Abs. 2 sichert sich die Gemeinde die notwendigen Mitwirkungsrechte und Kontrollfunktionen.

(3) Die beauftragte ElbKom legt zur Erfüllung des Auftrages Vorgänge unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

(4) Die Gemeinde stellt der ElbKom alle erforderlichen Daten aus der ALK – Automatisierte Liegenschaftskarte - und aus dem ALB - Automatisiertes Liegenschaftsbuch – sowie Einwohneradresslisten unentgeltlich zur Verfügung. Einer Weitergabe der Daten an den künftigen Netzbetreiber (Adressdaten) und an das beauftragte Planungsbüro wird zugestimmt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

§ 4
Planung und Kostenermittlung

(1) Als Grundlage für die Übernahme der Aufgabe durch die ElbKom erbringt die Gemeinde auf ihre Kosten folgende Leistungen:

- eine Markterkundung über die Flächen, die bis 2018/2019 nicht mit einer für Deutschland als notwendig angesehenen flächendeckenden Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/s versorgt werden (sog. weiße Flecken) sowie ein Interessenbekundungsverfahren (IBV) mit sich anschließendem Verhandlungsverfahren;
- eine qualifizierte FttB-Vorplanung durch ein abgestimmtes Planungsbüro;
- eine Kostenermittlung nach DIN 276;
- Durchführung einer Vorvermarktungskampagne in Zusammenarbeit mit dem künftigen Netzbetreiber, der ElbKom und dem beauftragten Planungsbüro.

(2) Die ElbKom unterstützt die Gemeinde bei der Vorbereitung und Umsetzung vorstehender Maßnahmen.

§ 5
Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Breitbandnetzes erfolgt durch die Aufnahme von Krediten durch die ElbKom.

(2) Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde ist nicht vorgesehen.

(3) Zur Realisierung einer günstigen Kreditaufnahme erteilt die Gemeinde der ElbKom eine einfache Ausfallbürgschaft in Höhe der erforderlichen Investitionen im Gemeindegebiet.

(4) Neben der Finanzierung der Tiefbau- und Glasfaserarbeiten (§ 4 Abs. 1) gehören zu den Investitionskosten auch alle HOAI[3]-Gebühren, Projektmanagementkosten, notwendige Gutachten und sonstige Gebühren, z.B. für Genehmigungen, bis zum Abschluss und Inbetriebnahme des NGA-Netzes.

(5) Für den Fall, dass die notwendige Vorvermarktungsquote nicht erreicht wird und der Verwaltungsrat der ElbKom einem Glasfaserausbau nicht zustimmt, erstattet die Gemeinde die Kosten der Vorvermarktung in Höhe von max. 25.000 € zuzüglich der Mehrwertsteuer an die ElbKom. In diesem Betrag sind die Leistungen des künftigen Netzbetreibers für die Teilnahme an öffentlichen Versammlungen, Beratungsleistungen, Sprechstunden Vorort für die Zeit der Vorvermarktung sowie Kosten für Banner, Plakate, Bauzäune, Anzeigen, Roll-Ups, Beachflags, Materialien PK (Pressemappen), Konzeption und Steuerung der ElbKom enthalten.

§ 6
Nutzungsberechtigung für öffentliche Verkehrswege

(1) Die ElbKom ist für das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch im Besitz einer Nutzungsberechtigung der Bundesnetzagentur für die Errichtung von Telekommunikationslinien zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Sinne von § 68 Abs.1 S. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) (Bescheid Nr. 98 08 0414). Eine Erweiterung der Nutzungsberechtigung für den gesamten Bereich der Samtgemeinde Bardowick ist vorgesehen.

(2) Die Gemeinde als Straßenbaulastträger erteilt ihre Zustimmung für die unentgeltliche Benutzung von öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen nach § 68 Abs. 3 TKG. Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 TKG geregelt.

§ 7
Zusammenarbeit

(1) Die die Aufgabe abgebende Gemeinde hat gem. § 144 Abs. 1 NKomVG eine Unterstützungspflicht. Dieses ergibt sich aus dem Sinn einer Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit.

(2) Zur Unterstützung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit räumt die ElbKom der Gemeinde einen Sitz mit beratender Stimme im Verwaltungsrat ein. Das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen erstreckt sich nur auf Tagesordnungspunkte, die Gegenstand dieser Zweckvereinbarung sind. Die ElbKom verpflichtet sich, ihre Satzung um entsprechende Regelungen zu ergänzen.

---

3 *Honorarordnung für Architekten und Ingenieure*

§ 8
Betrauung der ElbKom
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Bei der geplanten Errichtung der Breitbandinfrastruktur erfolgt als staatlich finanzierte Daseinsvorsorgetätigkeit der Gemeinde. Die Berechtigung zur Errichtung eines Glasfasernetzes ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 136 ff. NKomVG.

§ 8.1
Betrauung der ElbKom mit den Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie

Die Gemeinde betraut die ElbKom AöR gem. § 106 Abs. 2 des Vertrages von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bekanntgegeben am 1.12.2009 (AEUV), in Verbindung mit dem Beschluss der europäischen Kommission von 20. Dezember 2011, geregelt (2012/21/EU) mit der Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch Errichtung eines passiven Glasfasernetzes.

§ 8.2
Umfang der Betrauung

(1) Die Betrauung erstreckt sich auf die Gebiete in der Gemeinde, in denen nach der Markterkundung nicht innerhalb von 3 Jahren mit einem Ausbau der Infrastruktur durch die Telekom oder einen anderen privaten Anbieter zu rechnen ist. Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens (IBV) und des sich anschließenden Verhandlungsverfahrens verpflichtet sich die ElbKom, die Verpachtung des Passivnetzes in den im Abs. 1 genannten Gebieten zu organisieren und die Tiefbau- und Glasfaserarbeiten unter Berücksichtigung der VOB zu vergeben.

(2) Die Betrauung wird auf 10 Jahre nach Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages befristet. Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Betrauung zu prüfen.

§ 8.3
Art der Förderungen und Begünstigungen der ElbKom

(1) Ausfallbürgschaft über die Höhe der zur Finanzierung der Investitionen erforderlichen Summe. Der sich daraus ergebende Zinsvorteil beträgt max. 0,5 % jährlich.

(2) Ein Defizitausgleich ist nicht vorgesehen

§ 8.4
Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationen

(1) Nach dem derzeitigen Geschäftsplan ist eine Überkompensation nicht zu erwarten.

(2) Die ElbKom verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, dass etwaige über einen angemessenen Gewinn hinausgehende Überschüsse bis zur Höhe der erhaltenen Förderungen an sie abgeführt werden. Für die Berechnung ist Art. 5 des Beschlusses der europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) zugrunde zu legen.

(3) Die Samtgemeinde Elbmarsch ist Träger der ElbKom. Nach § 5 der Satzung über die Errichtung der ElbKom fallen im Falle einer Auflösung der ElbKom alle übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten sowie das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Samtgemeinde Elbmarsch zurück. Die mit dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben fallen dann an die Gemeinde Barum zurück.

§ 8.5
Wirkung der Betrauung

(1) Gem. Artikel 106 AEUV gelten die Vorschriften der Verträge der EU, insbesondere die Wettbewerbsregeln für Unternehmen, die im allgemein wirtschaftlichem Interesse betraut sind, nicht.

(2) Die vorstehenden im Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind mit dieser Betrauung erfüllt.

§ 9
Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann (§ 9 Abs. 2) zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.

(2) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von 10 Jahren Haushaltsjahren möglich.

(3) Im Falle des Verkaufes des Netzes durch die ElbKom hat die Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht bzw. ein Vorkaufsrecht.

(4) Bei Auflösung der Zweckvereinbarung werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft der Vertragspartner geregelt.

§ 10
Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung aufzurufen. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht. Die zuständige Kommunalaufsicht wird vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport bestimmt.

§ 11
Zweckvereinbarungsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen, die dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 12
Schriftform und salvatorische Klausel

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der (Vertragsautonomie) Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem an nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bardowick, den 03.02.2016

Vorstand der ElbKom
Uwe Luhmann und Diana Wodetzki

Bardowick, den 03.02.2016

Torsten Rödenbeck, Bürgermeister

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Zweckvereinbarung -

zwischen

der Gemeinde Handorf im Landkreis Lüneburg,
vertreten durch den Bürgermeister Peter Herm, Eichenkamp 6, 21447 Handorf, - kurz **Gemeinde** genannt - und der

Elbmarsch Kommunal Service AöR (ElbKom), Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht,
vertreten durch den Vorstand Frau Diana Wodetzki und Herr Uwe Luhmann - kurz **AöR** genannt -.

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nieders. GVBl Nr. 31/2011 S. 493, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nieders. GVBl Nr. 16/2012 S. 279) wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der interkommunalen Zusammenarbeit geschlossen:

§ 1
Vorbemerkung

(1) Die Samtgemeinde Elbmarsch hat mit Satzung vom 05. Dezember 2013 auf Grundlage der §§ 141 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „ Elbmarsch Kommunal Service AöR (ElbKom)" errichtet. Die ElbKom hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Zweck der Kommunalen Anstalt ist die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines Glasfasernetzes als FttB[4]-Modell. Ziel ist es, ländliche Bereiche flächendeckend mit einem NGA[5]-Breitbandnetz auszustatten. Innerhalb der nächsten Jahre soll zur Breitband-Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibender mit mind. 50 Mbit/s ein Leerrohrnetz incl. Glasfaserkabel errichtet werden. Das Netz wird an einen Betreiber verpachtet.

(3) Die Samtgemeinde Elbmarsch hat die ElbKom gem. § 106 Abs. 2 des Vertrages von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit der Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines passiven Glasfasernetzes betraut.

(4) Die ElbKom finanziert die laufenden Kosten, mittelfristig aus eigenen Einnahmen. In den ersten Betriebsjahren ist die liquiditätsmäßige Unterstützung durch Bereitstellung zinsvergünstigter Kassenkredite durch die Samtgemeinde Elbmarsch vorgesehen.

(5) Diese Zweckvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass eine Vorvermarktungsquote an festen Netzverträgen zur Refinanzierung der Investitionskosten bis zum einem Fix-Datum erreicht wird. Die exakte Festlegung der Quote erfolgt erst dann, wenn die erforderliche DIN-Kostenermittlung und die Markterkundung/Interessenbekundungsverfahren nach § 4 Abs. 1 durchgeführt worden ist. Sofern die erforderliche Quote nicht erreicht wird, entscheidet der Verwaltungsrat der ElbKom über einen Netzausbau.

§ 2
Gegenstand der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übertragung der als Daseinsvorsorge bestehenden Aufgaben der Errichtung und Betrieb eines flächendeckenden zukunftsfähigen NGA-Netzes zur Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie in der Gemeinde Handorf.

4 *Fibre-to-the-Building*
5 *Next Generation Access*

§ 3
Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die öffentlich-rechtliche Anstalt „ElbKom" übertragen.

(2) Durch die notwendigen Vorleistungen der Gemeinde nach § 4 sowie der laufenden Unterstützung der Gemeinde durch einen Sitz im Verwaltungsrat mit beratender Stimme gemäß § 7 Abs. 2 sichert sich die Gemeinde die notwendigen Mitwirkungsrechte und Kontrollfunktionen.

(3) Die beauftragte ElbKom legt zur Erfüllung des Auftrages Vorgänge unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

(4) Die Gemeinde stellt der ElbKom alle erforderlichen Daten aus der ALK – Automatisierte Liegenschaftskarte - und aus dem ALB - Automatisiertes Liegenschaftsbuch – sowie Einwohneradresslisten unentgeltlich zur Verfügung. Einer Weitergabe der Daten an den künftigen Netzbetreiber (Adressdaten) und an das beauftragte Planungsbüro wird zugestimmt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

§ 4
Planung und Kostenermittlung

(1) Als Grundlage für die Übernahme der Aufgabe durch die ElbKom erbringt die Gemeinde auf ihre Kosten folgende Leistungen:

- eine Markterkundung über die Flächen, die bis 2018/2019 nicht mit einer für Deutschland als notwendig angesehenen flächendeckenden Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/s versorgt werden (sog. weiße Flecken) sowie ein Interessenbekundungsverfahren (IBV) mit sich anschließendem Verhandlungsverfahren;
- eine qualifizierte FttB-Vorplanung durch ein abgestimmtes Planungsbüro;
- eine Kostenermittlung nach DIN 276;
- Durchführung einer Vorvermarktungskampagne in Zusammenarbeit mit dem künftigen Netzbetreiber, der ElbKom und dem beauftragten Planungsbüro.

(2) Die ElbKom unterstützt die Gemeinde bei der Vorbereitung und Umsetzung vorstehender Maßnahmen.

§ 5
Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Breitbandnetzes erfolgt durch die Aufnahme von Krediten durch die ElbKom.

(2) Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde ist nicht vorgesehen.

(3) Zur Realisierung einer günstigen Kreditaufnahme erteilt die Gemeinde der ElbKom eine einfache Ausfallbürgschaft in Höhe der erforderlichen Investitionen im Gemeindegebiet.

(4) Neben der Finanzierung der Tiefbau- und Glasfaserarbeiten (§ 4 Abs. 1) gehören zu den Investitionskosten auch alle HOAI[6]-Gebühren, Projektmanagementkosten, notwendige Gutachten und sonstige Gebühren, z.B. für Genehmigungen, bis zum Abschluss und Inbetriebnahme des NGA-Netzes.

(5) Für den Fall, dass die notwendige Vorvermarktungsquote nicht erreicht wird und der Verwaltungsrat der ElbKom einem Glasfaserausbau nicht zustimmt, erstattet die Gemeinde die Kosten der Vorvermarktung in Höhe von max. 25.000 € zuzüglich der Mehrwertsteuer an die ElbKom. In diesem Betrag sind die Leistungen des künftigen Netzbetreibers für die Teilnahme an öffentlichen Versammlungen, Beratungsleistungen, Sprechstunden Vorort für die Zeit der Vorvermarktung sowie Kosten für Banner, Plakate, Bauzäune, Anzeigen, Roll-Ups, Beachflags, Materialien PK (Pressemappen), Konzeption und Steuerung der ElbKom enthalten.

§ 6
Nutzungsberechtigung für öffentliche Verkehrswege

(1) Die ElbKom ist für das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch im Besitz einer Nutzungsberechtigung der Bundesnetzagentur für die Errichtung von Telekommunikationslinien zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Sinne von § 68 Abs.1 S. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) (Bescheid Nr. 98 08 0414). Eine Erweiterung der Nutzungsberechtigung für den gesamten Bereich der Samtgemeinde Bardowick ist vorgesehen.

(2) Die Gemeinde als Straßenbaulastträger erteilt ihre Zustimmung für die unentgeltliche Benutzung von öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen nach § 68 Abs. 3 TKG. Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 TKG geregelt.

§ 7
Zusammenarbeit

(1) Die die Aufgabe abgebende Gemeinde hat gem. § 144 Abs. 1 NKomVG eine Unterstützungspflicht. Dieses ergibt sich aus dem Sinn einer Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit.

(2) Zur Unterstützung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit räumt die ElbKom der Gemeinde einen Sitz mit beratender Stimme im Verwaltungsrat ein. Das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen erstreckt sich nur auf Tagesordnungspunkte, die Gegenstand dieser Zweckvereinbarung sind. Die ElbKom verpflichtet sich, ihre Satzung um entsprechende Regelungen zu ergänzen

6 *Honorarordnung für Architekten und Ingenieure*

§ 8
Betrauung der ElbKom
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Bei der geplanten Errichtung der Breitbandinfrastruktur erfolgt als staatlich finanzierte Daseinsvorsorgetätigkeit der Gemeinde. Die Berechtigung zur Errichtung eines Glasfasernetzes ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 136 ff. NKomVG.

§ 8.1
Betrauung der ElbKom mit den Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie

Die Gemeinde betraut die ElbKom AöR gem. § 106 Abs. 2 des Vertrages von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bekanntgegeben am 1.12.2009 (AEUV), in Verbindung mit dem Beschluss der europäischen Kommission von 20. Dezember 2011, geregelt (2012/21/EU) mit der Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch Errichtung eines passiven Glasfasernetzes.

§ 8.2
Umfang der Betrauung

(1) Die Betrauung erstreckt sich auf die Gebiete in der Gemeinde, in denen nach der Markterkundung nicht innerhalb von 3 Jahren mit einem Ausbau der Infrastruktur durch die Telekom oder einen anderen privaten Anbieter zu rechnen ist. Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens (IBV) und des sich anschließenden Verhandlungsverfahrens verpflichtet sich die ElbKom, die Verpachtung des Passivnetzes in den im Abs. 1 genannten Gebieten zu organisieren und die Tiefbau- und Glasfaserarbeiten unter Berücksichtigung der VOB zu vergeben.

(2) Die Betrauung wird auf 10 Jahre nach Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages befristet. Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Betrauung zu prüfen.

§ 8.3
Art der Förderungen und Begünstigungen der ElbKom

(1) Ausfallbürgschaft über die Höhe der zur Finanzierung der Investitionen erforderlichen Summe. Der sich daraus ergebende Zinsvorteil beträgt max. 0,5 % jährlich.

(2) Ein Defizitausgleich ist nicht vorgesehen

§ 8.4
Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationen

(1) Nach dem derzeitigen Geschäftsplan ist eine Überkompensation nicht zu erwarten.

(2) Die ElbKom verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, dass etwaige über einen angemessenen Gewinn hinausgehende Überschüsse bis zur Höhe der erhaltenen Förderungen an sie abgeführt werden. Für die Berechnung ist Art. 5 des Beschlusses der europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) zugrunde zu legen.

(3) Die Samtgemeinde Elbmarsch ist Träger der ElbKom. Nach § 5 der Satzung über die Errichtung der ElbKom fallen im Falle einer Auflösung der ElbKom alle übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten sowie das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Samtgemeinde Elbmarsch zurück. Die mit dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben fallen dann an die Gemeinde Handorf zurück.

§ 8.5
Wirkung der Betrauung

(1) Gem. Artikel 106 AEUV gelten die Vorschriften der Verträge der EU, insbesondere die Wettbewerbsregeln für Unternehmen, die im allgemein wirtschaftlichem Interesse betraut sind, nicht.

(2) Die vorstehenden im Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind mit dieser Betrauung erfüllt.

§ 9
Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann (§ 9 Abs. 2) zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.

(2) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von 10 Jahren Haushaltsjahren möglich.

(3) Im Falle des Verkaufes des Netzes durch die ElbKom hat die Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht bzw. ein Vorkaufsrecht.

(4) Bei Auflösung der Zweckvereinbarung werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft der Vertragspartner geregelt.

§ 10
Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung aufzurufen. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht. Die zuständige Kommunalaufsicht wird vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport bestimmt.

§ 11
Zweckvereinbarungsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen, die dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 12
Schriftform und salvatorische Klausel

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der (Vertragsautonomie) Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem an nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bardowick, den 03.02.2016

Vorstand der ElbKom
Uwe Luhmann und Diana Wodetzki

Bardowick, den 03.02.2016

Peter Herm, Bürgermeister

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Zweckvereinbarung -

zwischen

der Gemeinde Mechtersen im Landkreis Lüneburg,
vertreten durch den Stellv. Bürgermeister Jürgen Cordes, Im Kirchfelde 2, 21358 Mechtersen, - kurz **Gemeinde** genannt - und der

Elbmarsch Kommunal Service AöR (ElbKom), Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht,
vertreten durch den Vorstand Frau Diana Wodetzki und Herr Uwe Luhmann - kurz **AöR** genannt -.

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nieders. GVBl Nr. 31/2011 S. 493, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nieders. GVBl Nr. 16/2012 S. 279) wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der interkommunalen Zusammenarbeit geschlossen:

§ 1
Vorbemerkung

(1) Die Samtgemeinde Elbmarsch hat mit Satzung vom 05. Dezember 2013 auf Grundlage der §§ 141 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „ Elbmarsch Kommunal Service AöR (ElbKom)" errichtet. Die ElbKom hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Zweck der Kommunalen Anstalt ist die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines Glasfasernetzes als FttB[7]-Modell. Ziel ist es, ländliche Bereiche flächendeckend mit einem NGA[8]-Breitbandnetz auszustatten. Innerhalb der nächsten Jahre soll zur Breitband-Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibender mit mind. 50 Mbit/s ein Leerrohrnetz incl. Glasfaserkabel errichtet werden. Das Netz wird an einen Betreiber verpachtet.

(3) Die Samtgemeinde Elbmarsch hat die ElbKom gem. § 106 Abs. 2 des Vertrages von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit der Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines passiven Glasfasernetzes betraut.

(4) Die ElbKom finanziert die laufenden Kosten, mittelfristig aus eigenen Einnahmen. In den ersten Betriebsjahren ist die liquiditätsmäßige Unterstützung durch Bereitstellung zinsvergünstigter Kassenkredite durch die Samtgemeinde Elbmarsch vorgesehen.

(5) Diese Zweckvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass eine Vorvermarktungsquote an festen Netzverträgen zur Refinanzierung der Investitionskosten bis zum einem Fix-Datum erreicht wird. Die exakte Festlegung der Quote erfolgt erst dann, wenn die erforderliche DIN-Kostenermittlung und die Markterkundung/Interessenbekundungsverfahren nach § 4 Abs. 1 durchgeführt worden ist. Sofern die erforderliche Quote nicht erreicht wird, entscheidet der Verwaltungsrat der ElbKom über einen Netzausbau.

7 *Fibre-to-the-Building*
8 *Next Generation Access*

§ 2
Gegenstand der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übertragung der als Daseinsvorsorge bestehenden Aufgaben der Errichtung und Betrieb eines flächendeckenden zukunftsfähigen NGA-Netzes zur Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie in der Gemeinde Mechtersen.

§ 3
Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die öffentlich-rechtliche Anstalt „ElbKom" übertragen.

(2) Durch die notwendigen Vorleistungen der Gemeinde nach § 4 sowie der laufenden Unterstützung der Gemeinde durch einen Sitz im Verwaltungsrat mit beratender Stimme gemäß § 7 Abs. 2 sichert sich die Gemeinde die notwendigen Mitwirkungsrechte und Kontrollfunktionen.

(3) Die beauftragte ElbKom legt zur Erfüllung des Auftrages Vorgänge unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

(4) Die Gemeinde stellt der ElbKom alle erforderlichen Daten aus der ALK – Automatisierte Liegenschaftskarte - und aus dem ALB - Automatisiertes Liegenschaftsbuch – sowie Einwohneradresslisten unentgeltlich zur Verfügung. Einer Weitergabe der Daten an den künftigen Netzbetreiber (Adressdaten) und an das beauftragte Planungsbüro wird zugestimmt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

§ 4
Planung und Kostenermittlung

(1) Als Grundlage für die Übernahme der Aufgabe durch die ElbKom erbringt die Gemeinde auf ihre Kosten folgende Leistungen:

- eine Markterkundung über die Flächen, die bis 2018/2019 nicht mit einer für Deutschland als notwendig angesehenen flächendeckenden Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/s versorgt werden (sog. weiße Flecken) sowie ein Interessenbekundungsverfahren (IBV) mit sich anschließendem Verhandlungsverfahren;
- eine qualifizierte FttB-Vorplanung durch ein abgestimmtes Planungsbüro;
- eine Kostenermittlung nach DIN 276;
- Durchführung einer Vorvermarktungskampagne in Zusammenarbeit mit dem künftigen Netzbetreiber, der ElbKom und dem beauftragten Planungsbüro.

(2) Die ElbKom unterstützt die Gemeinde bei der Vorbereitung und Umsetzung vorstehender Maßnahmen.

§ 5
Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Breitbandnetzes erfolgt durch die Aufnahme von Krediten durch die ElbKom.

(2) Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde ist nicht vorgesehen.

(3) Zur Realisierung einer günstigen Kreditaufnahme erteilt die Gemeinde der ElbKom eine einfache Ausfallbürgschaft in Höhe der erforderlichen Investitionen im Gemeindegebiet.

(4) Neben der Finanzierung der Tiefbau- und Glasfaserarbeiten (§ 4 Abs. 1) gehören zu den Investitionskosten auch alle HOAI[9]-Gebühren, Projektmanagementkosten, notwendige Gutachten und sonstige Gebühren, z.B. für Genehmigungen, bis zum Abschluss und Inbetriebnahme des NGA-Netzes.

(5) Für den Fall, dass die notwendige Vorvermarktungsquote nicht erreicht wird und der Verwaltungsrat der ElbKom einem Glasfaserausbau nicht zustimmt, erstattet die Gemeinde die Kosten der Vorvermarktung in Höhe von max. 25.000 € zuzüglich der Mehrwertsteuer an die ElbKom. In diesem Betrag sind die Leistungen des künftigen Netzbetreibers für die Teilnahme an öffentlichen Versammlungen, Beratungsleistungen, Sprechstunden Vorort für die Zeit der Vorvermarktung sowie Kosten für Banner, Plakate, Bauzäune, Anzeigen, Roll-Ups, Beachflags, Materialien PK (Pressemappen), Konzeption und Steuerung der ElbKom enthalten.

§ 6
Nutzungsberechtigung für öffentliche Verkehrswege

(1) Die ElbKom ist für das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch im Besitz einer Nutzungsberechtigung der Bundesnetzagentur für die Errichtung von Telekommunikationslinien zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Sinne von § 68 Abs.1 S. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) (Bescheid Nr. 98 08 0414). Eine Erweiterung der Nutzungsberechtigung für den gesamten Bereich der Samtgemeinde Bardowick ist vorgesehen.

(2) Die Gemeinde als Straßenbaulastträger erteilt ihre Zustimmung für die unentgeltliche Benutzung von öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen nach § 68 Abs. 3 TKG. Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 TKG geregelt.

§ 7
Zusammenarbeit

(1) Die die Aufgabe abgebende Gemeinde hat gem. § 144 Abs. 1 NKomVG eine Unterstützungspflicht. Dieses ergibt sich aus dem Sinn einer Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit.

---

9 *Honorarordnung für Architekten und Ingenieure*

(2) Zur Unterstützung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit räumt die ElbKom der Gemeinde einen Sitz mit beratender Stimme im Verwaltungsrat ein. Das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen erstreckt sich nur auf Tagesordnungspunkte, die Gegenstand dieser Zweckvereinbarung sind. Die ElbKom verpflichtet sich, ihre Satzung um entsprechende Regelungen zu ergänzen

§ 8

Betrauung der ElbKom
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Bei der geplanten Errichtung der Breitbandinfrastruktur erfolgt als staatlich finanzierte Daseinsvorsorgetätigkeit der Gemeinde. Die Berechtigung zur Errichtung eines Glasfasernetzes ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 136 ff. NKomVG.

§ 8.1

Betrauung der ElbKom mit den Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie

Die Gemeinde betraut die ElbKom AöR gem. § 106 Abs. 2 des Vertrages von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bekanntgegeben am 1.12.2009 (AEUV), in Verbindung mit dem Beschluss der europäischen Kommission von 20. Dezember 2011, geregelt (2012/21/EU) mit der Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch Errichtung eines passiven Glasfasernetzes.

§ 8.2
Umfang der Betrauung

(1) Die Betrauung erstreckt sich auf die Gebiete in der Gemeinde, in denen nach der Markterkundung nicht innerhalb von 3 Jahren mit einem Ausbau der Infrastruktur durch die Telekom oder einen anderen privaten Anbieter zu rechnen ist. Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens (IBV) und des sich anschließenden Verhandlungsverfahrens verpflichtet sich die ElbKom, die Verpachtung des Passivnetzes in den im Abs. 1 genannten Gebieten zu organisieren und die Tiefbau- und Glasfaserarbeiten unter Berücksichtigung der VOB zu vergeben.

(2) Die Betrauung wird auf 10 Jahre nach Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages befristet. Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Betrauung zu prüfen.

§ 8.3
Art der Förderungen und Begünstigungen der ElbKom

(1) Ausfallbürgschaft über die Höhe der zur Finanzierung der Investitionen erforderlichen Summe. Der sich daraus ergebende Zinsvorteil beträgt max. 0,5 % jährlich.

(2) Ein Defizitausgleich ist nicht vorgesehen

§ 8.4
Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationen

(1) Nach dem derzeitigen Geschäftsplan ist eine Überkompensation nicht zu erwarten.

(2) Die ElbKom verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, dass etwaige über einen angemessenen Gewinn hinausgehende Überschüsse bis zur Höhe der erhaltenen Förderungen an sie abgeführt werden. Für die Berechnung ist Art. 5 des Beschlusses der europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) zugrunde zu legen.

(3) Die Samtgemeinde Elbmarsch ist Träger der ElbKom. Nach § 5 der Satzung über die Errichtung der ElbKom fallen im Falle einer Auflösung der ElbKom alle übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten sowie das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Samtgemeinde Elbmarsch zurück. Die mit dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben fallen dann an die Gemeinde Mechtersen zurück.

§ 8.5
Wirkung der Betrauung

(1) Gem. Artikel 106 AEUV gelten die Vorschriften der Verträge der EU, insbesondere die Wettbewerbsregeln für Unternehmen, die im allgemein wirtschaftlichem Interesse betraut sind, nicht.

(2 Die vorstehenden im Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind mit dieser Betrauung erfüllt.

§ 9
Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann (§ 9 Abs. 2) zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.

(2) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von 10 Jahren Haushaltsjahren möglich.

(3) Im Falle des Verkaufes des Netzes durch die ElbKom hat die Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht bzw. ein Vorkaufsrecht.

(4) Bei Auflösung der Zweckvereinbarung werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft der Vertragspartner geregelt.

§ 10
Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung aufzurufen. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheidet das

Verwaltungsgericht. Die zuständige Kommunalaufsicht wird vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport bestimmt.

§ 11
Zweckvereinbarungsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen, die dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 12
Schriftform und salvatorische Klausel

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der (Vertragsautonomie) Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem an nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marschacht, den 29.02.2016

Vorstand der ElbKom
Uwe Luhmann und Diana Wodetzki

Mechtersen, den 29.02.2016

Jürgen Cordes, Stellv. Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 29. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	644.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	644.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	607.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	590.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	610.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	600.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. **Gewerbesteuer**	350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 GemHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2016 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Mechtersen, 29. Februar 2016

Luhmann
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 23. März 2016 unter dem Az. 34.40-15.12.10/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. April 2016 bis 11. April 2016 in der Gemeindeverwaltung Mechtersen, 21358 Mechtersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mechtersen, 24. März 2016

Luhmann
Bürgermeister

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Zweckvereinbarung -

zwischen

der Gemeinde Radbruch im Landkreis Lüneburg,
vertreten durch den Bürgermeister Achim Gründel, Op'n Donnerloh 12, 21449 Radbruch - kurz **Gemeinde** genannt -
und der

Elbmarsch Kommunal Service AöR (ElbKom), Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht,
vertreten durch den Vorstand Frau Diana Wodetzki und Herr Uwe Luhmann - kurz **AöR** genannt -.

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nieders. GVBl Nr. 31/2011 S. 493, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nieders. GVBl Nr. 16/2012 S. 279) wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der interkommunalen Zusammenarbeit geschlossen:

§ 1
Vorbemerkung

(1) Die Samtgemeinde Elbmarsch hat mit Satzung vom 05. Dezember 2013 auf Grundlage der §§ 141 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „ Elbmarsch Kommunal Service AöR (ElbKom)" errichtet. Die ElbKom hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Zweck der Kommunalen Anstalt ist die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines Glasfasernetzes als FttB[10]-Modell. Ziel ist es, ländliche Bereiche flächendeckend mit einem NGA[11]-Breitbandnetz auszustatten. Innerhalb der nächsten Jahre soll zur Breitband-Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibender mit mind. 50 Mbit/s ein Leerrohrnetz incl. Glasfaserkabel errichtet werden. Das Netz wird an einen Betreiber verpachtet.

(3) Die Samtgemeinde Elbmarsch hat die ElbKom gem. § 106 Abs. 2 des Vertrages von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit der Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines passiven Glasfasernetzes betraut.

(4) Die ElbKom finanziert die laufenden Kosten, mittelfristig aus eigenen Einnahmen. In den ersten Betriebsjahren ist die liquiditätsmäßige Unterstützung durch Bereitstellung zinsvergünstigter Kassenkredite durch die Samtgemeinde Elbmarsch vorgesehen.

(5) Diese Zweckvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass eine Vorvermarktungsquote an festen Netzverträgen zur Refinanzierung der Investitionskosten bis zum einem Fix-Datum erreicht wird. Die exakte Festlegung der Quote erfolgt erst dann, wenn die erforderliche DIN-Kostenermittlung und die Markterkundung/Interessenbekundungsverfahren nach § 4 Abs. 1 durchgeführt worden ist. Sofern die erforderliche Quote nicht erreicht wird, entscheidet der Verwaltungsrat der ElbKom über einen Netzausbau.

10 *Fibre-to-the-Building*
11 *Next Generation Access*

§ 2
Gegenstand der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übertragung der als Daseinsvorsorge bestehenden Aufgaben der Errichtung und Betrieb eines flächendeckenden zukunftsfähigen NGA-Netzes zur Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie in der Gemeinde Radbruch.

§ 3
Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die öffentlich-rechtliche Anstalt „ElbKom" übertragen.

(2) Durch die notwendigen Vorleistungen der Gemeinde nach § 4 sowie der laufenden Unterstützung der Gemeinde durch einen Sitz im Verwaltungsrat mit beratender Stimme gemäß § 7 Abs. 2 sichert sich die Gemeinde die notwendigen Mitwirkungsrechte und Kontrollfunktionen.

(3) Die beauftragte ElbKom legt zur Erfüllung des Auftrages Vorgänge unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

(4) Die Gemeinde stellt der ElbKom alle erforderlichen Daten aus der ALK – Automatisierte Liegenschaftskarte - und aus dem ALB - Automatisiertes Liegenschaftsbuch – sowie Einwohneradresslisten unentgeltlich zur Verfügung. Einer Weitergabe der Daten an den künftigen Netzbetreiber (Adressdaten) und an das beauftragte Planungsbüro wird zugestimmt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

§ 4
Planung und Kostenermittlung

(1) Als Grundlage für die Übernahme der Aufgabe durch die ElbKom erbringt die Gemeinde auf ihre Kosten folgende Leistungen:

- eine Markterkundung über die Flächen, die bis 2018/2019 nicht mit einer für Deutschland als notwendig angesehenen flächendeckenden Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/s versorgt werden (sog. weiße Flecken) sowie ein Interessenbekundungsverfahren (IBV) mit sich anschließendem Verhandlungsverfahren;
- eine qualifizierte FttB-Vorplanung durch ein abgestimmtes Planungsbüro;
- eine Kostenermittlung nach DIN 276;
- Durchführung einer Vorvermarktungskampagne in Zusammenarbeit mit dem künftigen Netzbetreiber, der ElbKom und dem beauftragten Planungsbüro.

(2) Die ElbKom unterstützt die Gemeinde bei der Vorbereitung und Umsetzung vorstehender Maßnahmen.

§ 5
Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Breitbandnetzes erfolgt durch die Aufnahme von Krediten durch die ElbKom.

(2) Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde ist nicht vorgesehen.

(3) Zur Realisierung einer günstigen Kreditaufnahme erteilt die Gemeinde der ElbKom eine einfache Ausfallbürgschaft in Höhe der erforderlichen Investitionen im Gemeindegebiet.

(4) Neben der Finanzierung der Tiefbau- und Glasfaserarbeiten (§ 4 Abs. 1) gehören zu den Investitionskosten auch alle HOAI[12]-Gebühren, Projektmanagementkosten, notwendige Gutachten und sonstige Gebühren, z.B. für Genehmigungen, bis zum Abschluss und Inbetriebnahme des NGA-Netzes.

(5) Für den Fall, dass die notwendige Vorvermarktungsquote nicht erreicht wird und der Verwaltungsrat der ElbKom einem Glasfaserausbau nicht zustimmt, erstattet die Gemeinde die Kosten der Vorvermarktung in Höhe von max. 25.000 € zuzüglich der Mehrwertsteuer an die ElbKom. In diesem Betrag sind die Leistungen des künftigen Netzbetreibers für die Teilnahme an öffentlichen Versammlungen, Beratungsleistungen, Sprechstunden Vorort für die Zeit der Vorvermarktung sowie Kosten für Banner, Plakate, Bauzäune, Anzeigen, Roll-Ups, Beachflags, Materialien PK (Pressemappen), Konzeption und Steuerung der ElbKom enthalten.

§ 6
Nutzungsberechtigung für öffentliche Verkehrswege

(1) Die ElbKom ist für das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch im Besitz einer Nutzungsberechtigung der Bundesnetzagentur für die Errichtung von Telekommunikationslinien zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Sinne von § 68 Abs.1 S. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) (Bescheid Nr. 98 08 0414). Eine Erweiterung der Nutzungsberechtigung für den gesamten Bereich der Samtgemeinde Bardowick ist vorgesehen.

(2) Die Gemeinde als Straßenbaulastträger erteilt ihre Zustimmung für die unentgeltliche Benutzung von öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen nach § 68 Abs. 3 TKG. Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 TKG geregelt.

§ 7
Zusammenarbeit

(1) Die die Aufgabe abgebende Gemeinde hat gem. § 144 Abs. 1 NKomVG eine Unterstützungspflicht. Dieses ergibt sich aus dem Sinn einer Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit.

---

12 *Honorarordnung für Architekten und Ingenieure*

(2) Zur Unterstützung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit räumt die ElbKom der Gemeinde einen Sitz mit beratender Stimme im Verwaltungsrat ein. Das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen erstreckt sich nur auf Tagesordnungspunkte, die Gegenstand dieser Zweckvereinbarung sind. Die ElbKom verpflichtet sich, ihre Satzung um entsprechende Regelungen zu ergänzen

§ 8
Betrauung der ElbKom
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Bei der geplanten Errichtung der Breitbandinfrastruktur erfolgt als staatlich finanzierte Daseinsvorsorgetätigkeit der Gemeinde. Die Berechtigung zur Errichtung eines Glasfasernetzes ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 136 ff. NKomVG.

§ 8.1
Betrauung der ElbKom mit den Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie

Die Gemeinde betraut die ElbKom AöR gem. § 106 Abs. 2 des Vertrages von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bekanntgegeben am 1.12.2009 (AEUV), in Verbindung mit dem Beschluss der europäischen Kommission von 20. Dezember 2011, geregelt (2012/21/EU) mit der Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch Errichtung eines passiven Glasfasernetzes.

§ 8.2
Umfang der Betrauung

(1) Die Betrauung erstreckt sich auf die Gebiete in der Gemeinde, in denen nach der Markterkundung nicht innerhalb von 3 Jahren mit einem Ausbau der Infrastruktur durch die Telekom oder einen anderen privaten Anbieter zu rechnen ist. Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens (IBV) und des sich anschließenden Verhandlungsverfahrens verpflichtet sich die ElbKom, die Verpachtung des Passivnetzes in den im Abs. 1 genannten Gebieten zu organisieren und die Tiefbau- und Glasfaserarbeiten unter Berücksichtigung der VOB zu vergeben.

(2) Die Betrauung wird auf 10 Jahre nach Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages befristet. Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Betrauung zu prüfen.

§ 8.3
Art der Förderungen und Begünstigungen der ElbKom

(1) Ausfallbürgschaft über die Höhe der zur Finanzierung der Investitionen erforderlichen Summe. Der sich daraus ergebende Zinsvorteil beträgt max. 0,5 % jährlich.

(2) Ein Defizitausgleich ist nicht vorgesehen

§ 8.4
Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationen

(1) Nach dem derzeitigen Geschäftsplan ist eine Überkompensation nicht zu erwarten.

(2) Die ElbKom verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, dass etwaige über einen angemessenen Gewinn hinausgehende Überschüsse bis zur Höhe der erhaltenen Förderungen an sie abgeführt werden. Für die Berechnung ist Art. 5 des Beschlusses der europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) zugrunde zu legen.

(3) Die Samtgemeinde Elbmarsch ist Träger der ElbKom. Nach § 5 der Satzung über die Errichtung der ElbKom fallen im Falle einer Auflösung der ElbKom alle übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten sowie das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Samtgemeinde Elbmarsch zurück. Die mit dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben fallen dann an die Gemeinde Radbruch zurück.

§ 8.5
Wirkung der Betrauung

(1) Gem. Artikel 106 AEUV gelten die Vorschriften der Verträge der EU, insbesondere die Wettbewerbsregeln für Unternehmen, die im allgemein wirtschaftlichem Interesse betraut sind, nicht.

(2) Die vorstehenden im Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind mit dieser Betrauung erfüllt.

§ 9
Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann (§ 9 Abs. 2) zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.

(2) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von 10 Jahren Haushaltsjahren möglich.

(3) Im Falle des Verkaufes des Netzes durch die ElbKom hat die Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht bzw. ein Vorkaufsrecht.

(4) Bei Auflösung der Zweckvereinbarung werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft der Vertragspartner geregelt.

§ 10
Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung aufzurufen. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheidet das

Verwaltungsgericht. Die zuständige Kommunalaufsicht wird vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport bestimmt.

§ 11
Zweckvereinbarungsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen, die dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 12
Schriftform und salvatorische Klausel

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der (Vertragsautonomie) Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem an nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bardowick, den 03.02.2016

Vorstand der ElbKom
Uwe Luhmann und Diana Wodetzki

Bardowick, den 03.02.2016

Achim Gründel, Bürgermeister

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Zweckvereinbarung -

zwischen

der Gemeinde Wittorf im Landkreis Lüneburg,
vertreten durch den Bürgermeister Michael Herbst, Wiesenstraße 11, 21357 Wittorf, - kurz **Gemeinde** genannt -
und der

Elbmarsch Kommunal Service AöR (ElbKom), Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht,
vertreten durch den Vorstand Frau Diana Wodetzki und Herr Uwe Luhmann - kurz **AöR** genannt -.

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nieders. GVBl Nr. 31/2011 S. 493, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nieders. GVBl Nr. 16/2012 S. 279) wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der interkommunalen Zusammenarbeit geschlossen:

§ 1
Vorbemerkung

(1) Die Samtgemeinde Elbmarsch hat mit Satzung vom 05. Dezember 2013 auf Grundlage der §§ 141 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „ Elbmarsch Kommunal Service AöR (ElbKom)" errichtet. Die ElbKom hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Zweck der Kommunalen Anstalt ist die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines Glasfasernetzes als FttB[13]-Modell. Ziel ist es, ländliche Bereiche flächendeckend mit einem NGA[14]-Breitbandnetz auszustatten. Innerhalb der nächsten Jahre soll zur Breitband-Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibender mit mind. 50 Mbit/s ein Leerrohrnetz incl. Glasfaserkabel errichtet werden. Das Netz wird an einen Betreiber verpachtet.

(3) Die Samtgemeinde Elbmarsch hat die ElbKom gem. § 106 Abs. 2 des Vertrages von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit der Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines passiven Glasfasernetzes betraut.

(4) Die ElbKom finanziert die laufenden Kosten, mittelfristig aus eigenen Einnahmen. In den ersten Betriebsjahren ist die liquiditätsmäßige Unterstützung durch Bereitstellung zinsvergünstigter Kassenkredite durch die Samtgemeinde Elbmarsch vorgesehen.

(5) Diese Zweckvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass eine Vorvermarktungsquote an festen Netzverträgen zur Refinanzierung der Investitionskosten bis zum einem Fix-Datum erreicht wird. Die exakte Festlegung der Quote erfolgt erst dann, wenn die erforderliche DIN-Kostenermittlung und die Markterkundung/Interessenbekundungsver-

13 *Fibre-to-the-Building*
14 *Next Generation Access*

fahren nach § 4 Abs. 1 durchgeführt worden ist. Sofern die erforderliche Quote nicht erreicht wird, entscheidet der Verwaltungsrat der ElbKom über einen Netzausbau.

§ 2
Gegenstand der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übertragung der als Daseinsvorsorge bestehenden Aufgaben der Errichtung und Betrieb eines flächendeckenden zukunftsfähigen NGA-Netzes zur Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie in der Gemeinde Wittorf.

§ 3
Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die öffentlich-rechtliche Anstalt „ElbKom" übertragen.

(2) Durch die notwendigen Vorleistungen der Gemeinde nach § 4 sowie der laufenden Unterstützung der Gemeinde durch einen Sitz im Verwaltungsrat mit beratender Stimme gemäß § 7 Abs. 2 sichert sich die Gemeinde die notwendigen Mitwirkungsrechte und Kontrollfunktionen.

(3) Die beauftragte ElbKom legt zur Erfüllung des Auftrages Vorgänge unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

(4) Die Gemeinde stellt der ElbKom alle erforderlichen Daten aus der ALK – Automatisierte Liegenschaftskarte - und aus dem ALB - Automatisiertes Liegenschaftsbuch – sowie Einwohneradresslisten unentgeltlich zur Verfügung. Einer Weitergabe der Daten an den künftigen Netzbetreiber (Adressdaten) und an das beauftragte Planungsbüro wird zugestimmt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

§ 4
Planung und Kostenermittlung

(1) Als Grundlage für die Übernahme der Aufgabe durch die ElbKom erbringt die Gemeinde auf ihre Kosten folgende Leistungen:

- eine Markterkundung über die Flächen, die bis 2018/2019 nicht mit einer für Deutschland als notwendig angesehenen flächendeckenden Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/s versorgt werden (sog. weiße Flecken) sowie ein Interessenbekundungsverfahren (IBV) mit sich anschließendem Verhandlungsverfahren;
- eine qualifizierte FttB-Vorplanung durch ein abgestimmtes Planungsbüro;
- eine Kostenermittlung nach DIN 276;
- Durchführung einer Vorvermarktungskampagne in Zusammenarbeit mit dem künftigen Netzbetreiber, der ElbKom und dem beauftragten Planungsbüro.

(2) Die ElbKom unterstützt die Gemeinde bei der Vorbereitung und Umsetzung vorstehender Maßnahmen.

§ 5
Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Breitbandnetzes erfolgt durch die Aufnahme von Krediten durch die ElbKom.

(2) Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde ist nicht vorgesehen.

(3) Zur Realisierung einer günstigen Kreditaufnahme erteilt die Gemeinde der ElbKom eine einfache Ausfallbürgschaft in Höhe der erforderlichen Investitionen im Gemeindegebiet.

(4) Neben der Finanzierung der Tiefbau- und Glasfaserarbeiten (§ 4 Abs. 1) gehören zu den Investitionskosten auch alle HOAI[15]-Gebühren, Projektmanagementkosten, notwendige Gutachten und sonstige Gebühren, z.B. für Genehmigungen, bis zum Abschluss und Inbetriebnahme des NGA-Netzes.

(5) Für den Fall, dass die notwendige Vorvermarktungsquote nicht erreicht wird und der Verwaltungsrat der ElbKom einem Glasfaserausbau nicht zustimmt, erstattet die Gemeinde die Kosten der Vorvermarktung in Höhe von max. 25.000 € zuzüglich der Mehrwertsteuer an die ElbKom. In diesem Betrag sind die Leistungen des künftigen Netzbetreibers für die Teilnahme an öffentlichen Versammlungen, Beratungsleistungen, Sprechstunden Vorort für die Zeit der Vorvermarktung sowie Kosten für Banner, Plakate, Bauzäune, Anzeigen, Roll-Ups, Beachflags, Materialien PK (Pressemappen), Konzeption und Steuerung der ElbKom enthalten.

§ 6
Nutzungsberechtigung für öffentliche Verkehrswege

(1) Die ElbKom ist für das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch im Besitz einer Nutzungsberechtigung der Bundesnetzagentur für die Errichtung von Telekommunikationslinien zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Sinne von § 68 Abs.1 S. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) (Bescheid Nr. 98 08 0414). Eine Erweiterung der Nutzungsberechtigung für den gesamten Bereich der Samtgemeinde Bardowick ist vorgesehen.

(2) Die Gemeinde als Straßenbaulastträger erteilt ihre Zustimmung für die unentgeltliche Benutzung von öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen nach § 68 Abs. 3 TKG. Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 TKG geregelt.

15 *Honorarordnung für Architekten und Ingenieure*

§ 7
Zusammenarbeit

(1) Die die Aufgabe abgebende Gemeinde hat gem. § 144 Abs. 1 NKomVG eine Unterstützungspflicht. Dieses ergibt sich aus dem Sinn einer Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit.

(2) Zur Unterstützung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit räumt die ElbKom der Gemeinde einen Sitz mit beratender Stimme im Verwaltungsrat ein. Das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen erstreckt sich nur auf Tagesordnungspunkte, die Gegenstand dieser Zweckvereinbarung sind. Die ElbKom verpflichtet sich, ihre Satzung um entsprechende Regelungen zu ergänzen

§ 8
Betrauung der ElbKom
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Bei der geplanten Errichtung der Breitbandinfrastruktur erfolgt als staatlich finanzierte Daseinsvorsorgetätigkeit der Gemeinde. Die Berechtigung zur Errichtung eines Glasfasernetzes ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 136 ff. NKomVG.

§ 8.1
Betrauung der ElbKom mit den Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie

Die Gemeinde betraut die ElbKom AöR gem. § 106 Abs. 2 des Vertrages von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bekanntgegeben am 1.12.2009 (AEUV), in Verbindung mit dem Beschluss der europäischen Kommission von 20. Dezember 2011, geregelt (2012/21/EU) mit der Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch Errichtung eines passiven Glasfasernetzes.

§ 8.2
Umfang der Betrauung

(1) Die Betrauung erstreckt sich auf die Gebiete in der Gemeinde, in denen nach der Markterkundung nicht innerhalb von 3 Jahren mit einem Ausbau der Infrastruktur durch die Telekom oder einen anderen privaten Anbieter zu rechnen ist. Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens (IBV) und des sich anschließenden Verhandlungsverfahrens verpflichtet sich die ElbKom, die Verpachtung des Passivnetzes in den im Abs. 1 genannten Gebieten zu organisieren und die Tiefbau- und Glasfaserarbeiten unter Berücksichtigung der VOB zu vergeben.

(2) Die Betrauung wird auf 10 Jahre nach Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages befristet. Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Betrauung zu prüfen.

§ 8.3
Art der Förderungen und Begünstigungen der ElbKom

(1) Ausfallbürgschaft über die Höhe der zur Finanzierung der Investitionen erforderlichen Summe. Der sich daraus ergebende Zinsvorteil beträgt max. 0,5 % jährlich.

(2) Ein Defizitausgleich ist nicht vorgesehen

§ 8.4
Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationen

(1) Nach dem derzeitigen Geschäftsplan ist eine Überkompensation nicht zu erwarten.

(2) Die ElbKom verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, dass etwaige über einen angemessenen Gewinn hinausgehende Überschüsse bis zur Höhe der erhaltenen Förderungen an sie abgeführt werden. Für die Berechnung ist Art. 5 des Beschlusses der europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) zugrunde zu legen.

(3) Die Samtgemeinde Elbmarsch ist Träger der ElbKom. Nach § 5 der Satzung über die Errichtung der ElbKom fallen im Falle einer Auflösung der ElbKom alle übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten sowie das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Samtgemeinde Elbmarsch zurück. Die mit dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben fallen dann an die Gemeinde Wittorf zurück.

§ 8.5
Wirkung der Betrauung

(1) Gem. Artikel 106 AEUV gelten die Vorschriften der Verträge der EU, insbesondere die Wettbewerbsregeln für Unternehmen, die im allgemein wirtschaftlichem Interesse betraut sind, nicht.

(2) Die vorstehenden im Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind mit dieser Betrauung erfüllt.

§ 9
Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann (§ 9 Abs. 2) zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.

(2) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von 10 Jahren Haushaltsjahren möglich.

(3) Im Falle des Verkaufes des Netzes durch die ElbKom hat die Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht bzw. ein Vorkaufsrecht.

(4) Bei Auflösung der Zweckvereinbarung werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft der Vertragspartner geregelt.

§ 10
Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung aufzurufen. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht. Die zuständige Kommunalaufsicht wird vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport bestimmt.

§ 11
Zweckvereinbarungsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen, die dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 12
Schriftform und salvatorische Klausel

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der (Vertragsautonomie) Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem an nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bardowick, den 03.02.2016

Vorstand der ElbKom
Uwe Luhmann und Diana Wodetzki

Bardowick, den 03.02.2016

Michael Herbst, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Dahlenburg in der Sitzung am 02.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.717.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.296.00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.622.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.128.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.056.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.322.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	526.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	240.300 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.204.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.690.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 526.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen wird auf 825.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen.

Flecken Dahlenburg, den 02.03.2016

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 22.03.2016 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis 11.04.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 24.03.2016

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in der Sitzung am 10.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.312.800,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.312.800,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.213.600,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.404.600,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	877.500,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	280.000,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.000,-- Euro.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 280.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 850.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Kirchgellersen, den 10.03.2016

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 23.03.2016 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/51 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2016 bis zum 11.04.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchgellersen, 24.03.2016

Raudies
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in der Sitzung am 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	981.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	989.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	860.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	806.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	30.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2. **Gewerbesteuer** 350 v.H.

Reinstorf, am 16. Dezember 2015

Andree Schlikis
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2016 bis 12.04.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinstorf, 24.03.2016

gez. Schlikis
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 24.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.492.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.492.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	4.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	138.100 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.986.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.755.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	428.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.385.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	780.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	470.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen wird auf 780.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.831.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 30 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro nicht überschreiten.

Scharnebeck, 25.02.2016

Samtgemeinde Scharnebeck

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landkreis Lüneburg am 15.03.2016 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10/90 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs.2 S.3 NKomVG vom 01.04.2016 bis 15.04.2016 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 31.03.2016

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Bebauungsplan Nr. 1 „Hofkoppeln“, 1. Änderung und Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift (öBV)

Der Rat der Gemeinde Hohnstorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 1 „Hofkoppeln“, 1. Änderung und Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift (öBV) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann

im Gemeindebüro, Schulstraße 1 A, 21522 Hohnstorf/Elbe

während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1 „Hofkoppeln“, 1. Änderung und Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift (öBV) ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 1 „Hofkoppeln“, 1. Änderung und Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift (öBV) gegenüber der Gemeinde Hohnstorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „Hofkoppeln“, 1. Änderung und Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift (öBV) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

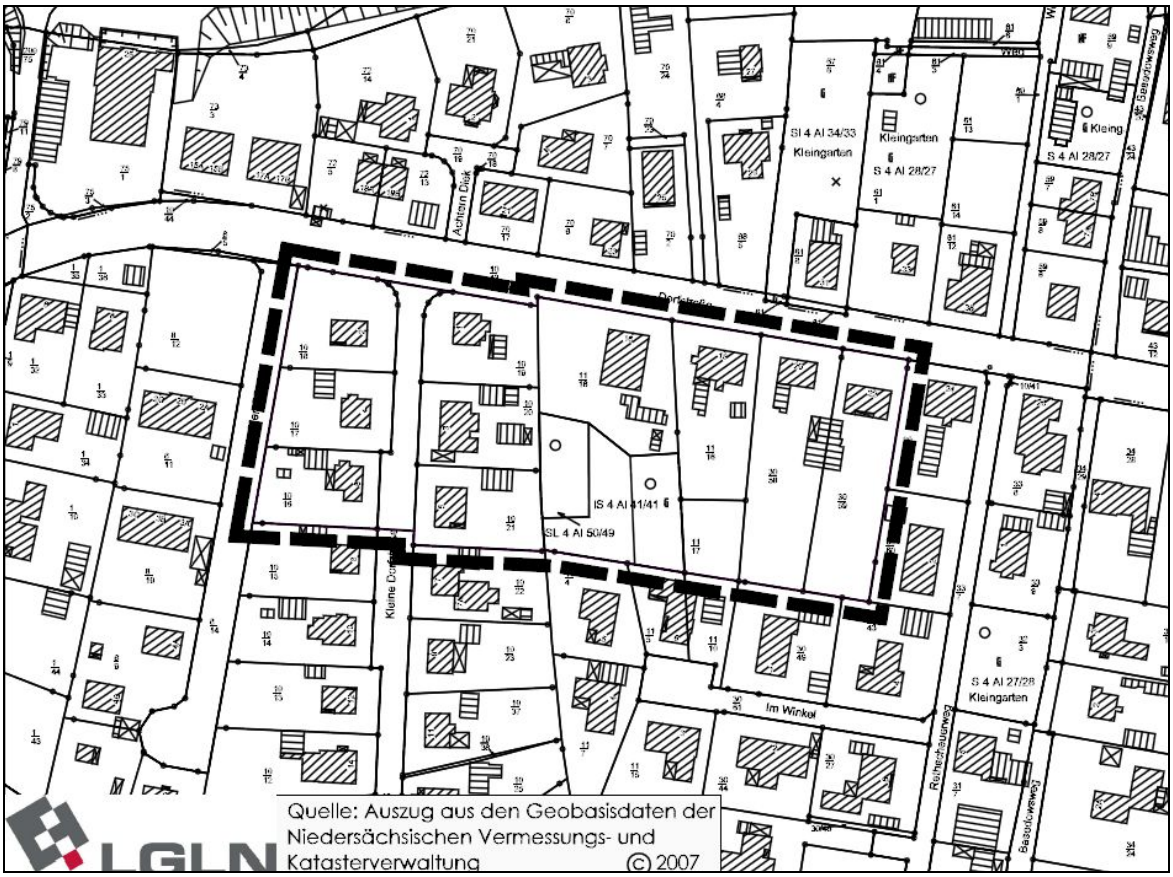

Grenze des Plangebietes (ohne Maßstab)

Hohnstorf

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in der Sitzung am 23.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.738.500 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.876.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.689.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.781.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	38.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	139.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 281.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. **Gewerbesteuer**	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500,-- Euro nicht übersteigen.

Rullstorf, 23. Februar 2016

(Naß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.04. bis 13.04.2016 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rullstorf, 17.03.2016

Naß, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 08.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.626.300,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.868.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.500.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.628.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	188.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	251.300,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	54.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 583.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000,-- Euro nicht übersteigen.

Scharnebeck, 8. März 2016

Dr. Heidelmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.04. bis 13.04.2016 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scharnebeck, 22.03.2016

Dr. Heidelmann, Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus
Landkreis Lüneburg, Vf. Nr. 3 06 1957
HA Bd. XIV 13/16
Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus-Ortslage
Landkreis Lüneburg, Vf. Nr. 3 06 2621
HA Bd. I 2/16

Bearbeitet von **Dr. Andrea Heiker**
Tel.: 04131/ 8545-1239
Datum: 18.03.2016

Öffentliche Bekanntmachung

I. Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Verfahren Neuhaus

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus, Landkreis Lüneburg, sind die Teilnehmer nach §§ 65 und 66 des Flurbereinigunggesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), mit Anordnung vom 19.12.2007, geändert durch die 1. Änderung vom 05.12.2013, vorläufig in den Besitz der für die in der neuen Feldeinteilung vorgesehenen neuen Grundstücke eingewiesen worden.

Mit der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird Folgendes angeordnet:

1. a) Die Eigentümer, der zum Verfahrensgebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Neuhaus gehörenden Grundstücke, werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

   b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der

01.10.2016

2. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im **Haus des Gastes,** Am Markt 5, 19273 Amt Neuhaus zu folgenden Terminen bekanntgegeben:

Dienstag, den 26.04.2016	**zwischen 9^{00} – 12^{00} und 13^{30} – 16^{00} Uhr**
Mittwoch, den 27.04.2016	**zwischen 9^{00} – 12^{00} und 13^{30} – 16^{00} Uhr**
Donnerstag, den 28.04.2016	**zwischen 9^{00} – 12^{00} und 13^{30} – 18^{00} Uhr**

   Alle Teilnehmer werden hierzu persönlich geladen. Auf Antrag der Beteiligten werden auf einem noch zu vereinbarenden Termin die neuen Grenzen vor Ort angezeigt. Außerdem können Anträge und Belange, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung stehen, vorgebracht werden.

3. Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln liegen bei den Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Eine Karte der neuen Feldeinteilung kann bei der Gemeinde Amt Neuhaus eingesehen werden.

4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum **01.01.2017** (3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

G r ü n d e :

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke werden zum Besitzübergang in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflöcke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde am 12.11.2013 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.Die Überleitbestimmungen wurden am 19.03.2016 fortgeführt.

Die Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg oder einer anderen Geschäftsstelle des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung im Verfahren Neuhaus

Die sofortige Vollziehung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

G r ü n d e :

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der Ackerflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von neuen Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. bereits entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen bei den notwendigen Bestellungsarbeiten und Schadensersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens ist die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

III. Anordnung der Änderung der Verfahrensgebiete in den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus und Neuhaus-Ortslage

In den nachfolgend benannten Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus und Neuhaus-Ortslage, sämtlich Landkreis Lüneburg wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung

vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) Folgendes angeordnet

1. Folgendes Flurstück wird zum Verfahren Neuhaus zugezogen und aus dem Verfahren Neuhaus-Ortslage ausgeschlossen:
   Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Neuhaus,
   Flur 8, Flurstück 3/162
2. Folgendes Flurstück wird zum Verfahren Neuhaus-Ortslage zugezogen und aus dem Verfahren Neuhaus ausgeschlossen:
   Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Neuhaus,
   Flur 5, Flurstück 41/3
3. Folgende Flurstücke werden zum Verfahren Neuhaus zugezogen:
   Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Sumte,
   Flur 2, Flurstücke 14/2, 14/4, 16/3, 17/3, 17/4, 18/2, 21/6, 48/2, 49/2, 50/2, 50/3, 52/2, 52/3, 53/2, 53/3, 170/6, 195/2

Nach rechtskräftiger Anordnung hat das Verfahrensgebiet Neuhaus eine Größe von rund 2.399 ha, und das Verfahren Neuhaus-Ortslage von rund 183 ha.

G r ü n d e :

Um eine besseren Flächenzusammenlegung erreichen zu können, ist in Teilbereichen eine Änderung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich. Bei den zugezogenen Flurstücken handelt es sich um Flurstücke geringer Größe, die entstanden sind, als die Verfahrensgrenzen entlang topographischer Gegebenheiten (z.B. Gräben, Hecken) festgelegt wurden. Es handelt sich nach §8 FlurbG um eine geringfügige Änderung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg oder einer anderen Geschäftsstelle des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

IV. Einladung zur Bekanntgabe und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke

Die Ergebnisse der Wertermittlung der zu den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus und Neuhaus-Ortslage nachträglich zugezogenen Flurstücke liegen vor und werden gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), durch Auslegung bekannt gegeben.

Von dieser Bekanntgabe sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Neuhaus,
Flur 5, Flurstück 41/3
Flur 8, Flurstück 3/162

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Sumte,
Flur 2, Flurstücke 14/2, 14/4, 16/3, 17/3, 17/4, 18/2, 21/6, 48/2, 49/2, 50/2, 50/3, 52/2, 52/3, 53/2, 53/3, 170/6, 195/2

Der **Anhörungstermin** zur Bekanntgabe und Erläuterung findet statt am

Montag, den 25. April 2016 von 09:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr

im **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**, Adolph-Kolping Straße 12, 21337 Lüneburg.

Alle Beteiligten der o. g. Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren haben an diesem Tag die Möglichkeit, sich die **Wertermittlungsergebnisse der betroffenen Flurstücke** durch Mitarbeiter des Amtes erläutern zu lassen.

Sollten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung bestehen, können die Beteiligten diese im Anhörungstermin, spätestens aber bis zum 17. Mai 2016 (Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse) schriftlich oder mündlich beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg vorbringen. Die Einwendungen werden überprüft.

Sollte ein/e Beteiligte/r an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, kann er/sie sich durch einen/eine Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmachtsvordrucke sind im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg unter u.g. Telefonnummer anzufordern.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr Meyer (04131/8545-1233) oder Herr Schulz (Telefon 04131/ 8545-1218) zur Verfügung.

V. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

In den Flurbereinigungsverfahren Neuhaus, und Neuhaus-Ortslage, beide Landkreis Lüneburg sind durch die Anordnung vom 18.03.2016 gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen worden:

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Neuhaus,
Flur 5, Flurstück 41/3
Flur 8, Flurstück 3/162

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Sumte,

Flur 2, Flurstücke 14/2, 14/4, 16/3, 17/3, 17/4, 18/2, 21/6, 48/2, 49/2, 50/2, 50/3, 52/2, 52/3, 53/2, 53/3, 170/6, 195/2

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden beim

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesen zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der/die Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: http://www.arl-lg.niedersachsen.de eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles“ → “Öffentliche Bekanntmachung“ → „Zentralstandort Lüneburg“.

gez. Dr. Heiker (DS)

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum -Ost

Vereinfachte Flurbereinigung Tripkau
Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 1955

Lüneburg, den 22.03.2016

Ausführungsanordnung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Tripkau, Landkreis Lüneburg, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBL. I S. 2794) angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten ein mit dem

04. April 2016.

Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.
Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost, gestellt werden.

Gründe:

Die im Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes am 01.10.2010 erhobenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan wurden zurückgezogen; der Flurbereinigungsplan Ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG sind somit gegeben.
Nachteile für das Eigentum und den Grundstücksverkehr sind durch die Schaffung klarer eigentumsrechtlicher Verhältnisse weitestgehend zu vermeiden; daher ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten anzuordnen.

Hinweise:

Die Beteiligten sind mit dem Stichtag 20.05.2008 in den Besitz der Abfindungsflurstücke vorläufig eingewiesen worden. Durch diese Ausführungsanordnung treten die Regelungen dieser vorläufigen Besitzeinweisungen außer Kraft. Die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen zum oben angegebenen Stichtag in das Eigentum der Beteiligten - außerhalb des Grundbuches – über (Eintritt neuer Rechtszustand). Die Grundbücher werden, auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung, nach dem Flurbereinigungsplan berichtigt. Die Arbeiten für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind für April 2016 und des Grundbuches für Dezember 2016 vorgesehen.
Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter http://www.arl-lg.niedersachsen.de eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/ Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht–Flurbereinigungssenat-, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrage

gez. Kriks Dienstsiegel